irre ich nicht, 17 Wohnungen und darunter 11 Bauergüter absgebrannt, die Summe aus der Brandcasse wird sehr gering aussfallen, weil die Abgebrannten zum Theil ihre Häuser sehr niesdrig versichert hatten. Bei dem schnellen Umsichgreisen des Feuers, konnten leider nur sehr wenig Mobilien gereitet werden, und der Verlust dieser Unglücklichen ist daher in jeder Hinsicht sehr groß. Sie sind daher sehr bedürftig und ich empfehle sie der Mildthätigkeit derer, die der Himmel vor ähnlichem Unglück beswahrt hat.

Bicepräsibent v. Carlowitz: Ich bitte ums Wort. Als Vorstand ber vierten Deputation erlaube ich mir in herkomms licher Weise der geehrten Kammer Mittheilung zu machen über die zeitherige Geschäftsführung der Deputation. Es sind namlich von der vierten Deputation ohne vorhergegangene Berichtserstattung also aus formellen Gründen folgende Petenten und resp. Reclamanten zurückgewiesen worden.

1) Dr. 23 der Saupt-Registrande: der Privatus Robert v. Belbreich allhier mit bem Untrage biejenigen in Unklageftand Bu verfeten, welche bem Paftor Stephan gum Emigrations= paffe verholfen, und zwar auf den Grund ber Landtagsordnung §. 118 unter b., weil namlich Petent felbft nicht betheiligt ift. -2) Mr. 31 ber Saupt-Registrande : ber gemefene Paftor Thamm allhier mit einem die Ablofung ber Behnten ber Beiftlichkeit und die Firation aller Ginkunfte berfelben betreffenden Untrage, und zwar, weil ber Inhalt mehre Gegenftande zugleich umfaßte, und es an einem bestimmten Petito fehlte, alfo nach §. 118 ber Landtagsordnung unter d. und e. - 3) Dr. 48 ber Saupt = Registrande: ber Privatus Robert v. Belbreich hier, mit feiner Petition ben Bau einer Elbbrucke bei Pirna betreffend. Da Petent burchaus nicht competent war und man, ba bie betheiligte Stadtgemeinde fich felbft nicht geregt hatte, nicht abzusehen vermochte, ob ber-Untrag, ben ihre finanziellen Intereffen fo nahe berühren, mit ihren Unfichten in Ginklang fiehe, also nach analoger Unwendung ber §. 118 der gandtags= ordnung unter b. - 4) Dr. 59 ber Haupt-Registrande: ber vormalige Udvocat Friedrich Wilhelm Muller allhier mit feinem Untrage um Revision der wider ihn ergangenen Untersuchungsactenund Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand auf ben Grund von §. 118 ber Landtagsorbnung unter g.

Sammtliche Petitionen und Beschwerben sind übrigens als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abgegeben worden.

Domherr D. Schilling: Ich habe der Kammer eine ståndische Schrift auf das Decret vom 10. November 1839, die Aushebung des Mandates vom 1. August 1811 betreffend, vorzutragen, die von dem Referenten der jenseitigen Kammer abgefaßt worden ist. (Diese Schrift wird verlesen). Diese ståndische Schrift ist den über das angezogene Decret in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen ganz entsprechend, und ich kann sie daher der Kammer zur Annahme empsehlen.

Prafident v. Gersborf: Wenn die Kammer einverstan-

ben ist mit dem Inhalte, fo kann bie Schrift abgelaffen werben. — Allgemein Ja. —

Prasident v. Gersborf: Ich wurde nun den Herrn Referenten des ersten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung, namlich den Hrn. Burgermeister Hubler ersuchen, die Rednerbuhne zu betreten.

Referent Bürgerm: Hübler: Ehe ich mir die Ehre gebe, den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Herrn Domherrn D. Schilling der Kammer vorzutragen, habe ich als dermaliges Mitglied der zweiten Deputation zu meiner Sachelegitimation zu bemerken, daß mir vor meinem Ausscheiden aus der dritten Deputation das Referat in der Sache bereits übertragen war und auch nach meinem Ausscheiden aus derselben von dem geehrten Präsidio auf mein Ersuchen mir überlassen geblieben ist. Der Bericht selbst lautet solgendermaßen:

In der sechsten diffentlichen Sizung der ersten Kammer stellte Herr Domherr D. Schilling am Schlusse der Berathung des Geschentwurfs über einige Erläuterungen des Eriminalges sehuchs den gegenwärtigen, auf Beseitigung eines Zweifels hinsichtlich der criminalrechtlichen Bestimmungen des Betruges gerichteten Antrag und behielt sich, da die Kammer aus formelsten Gründen denselben zur sofortigen Discussion für nicht geeignet erklärte, die Einreichung einer besondern Petition vor.

Er hat durch Ueberreichung der vorliegenden Eingabe von diesem. Borbehalte Gebrauch gemacht und ist die Petition versfassungsmäßig zur Berichtserstattung an die unterzeichnete Deputation gelangt, welche, nach Bernehmung mit dem königl. Herrn Commissar, ihre unvorgreisliche Unsicht über die gerügte Dunkelheit des Gesehbuches und die Nothewendigkeit deren Entsernung der Kammer zu eröffnen sich gesstattet.

Bu Unterftutung ber Petition führt ber Untragsteller Fol-

Nach Urt. 245 bes Criminalgesethuchs sei ber einfache Betrug, insofern der Gegenstand eine Schätzung zulasse, mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen. Run gabe es aber gewisse Fälle, wo ein Diebstahl nur auf die Anzeige bes beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit einer gelindern, als der gewöhnlichen Strafe zu ahnden sei. Dahin gehörten nach Artikel 237 Entwendungen unter nahen Verwandten und nach Artikel 238 Entwendungen von Victualien.

Die namlichen Bestimmungen traten nach Artikel 24% auch bei Veruntrauungen ein, da diese überhaupt nach Analogie der Diebstähle beurtheilt würden. In Bezug auf den Betrug sehle es an einer diesfallsigen Bestimmung. Es entstehe also die Frage: ob betrügerische Handlungen unter nahen Verwandten und in Betreff von Victualien nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und mit einer vershältnismäßig gelindern Strase zu ahnden seien oder nicht? Nach dem Geiste des Criminalgesetzuchs und nach den früher in der Praxis herrschenden Ansichten, wornach der Betrug für weniger strasbar gegolten, als der Diebstähl, sei diese Frage zu bejahen, doch bedürse es zu Beseitigung jedes Zweisels eisner ausdrücklichen Bestimmung und erlaube er sich daher die Bitte:

Die erfte Rammer wolle, in Uebereinstimmung mit der zweis